

Etwa die Hälfte der Fläche des Landkreises Offenbach ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Zweck der Unterschutzstellung ist die nachhaltige Sicherung der verbliebenen Freiflächen und der Wälder, insbesondere der großen Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, für den Erhalt von Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie der Ressourcenschutz im Verdichtungsraum Rhein-Main und die Erhaltung naturnaher oder artenreicher Lebensräume einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften.

Dem Schutzzweck dienen unter anderem die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der zahlreichen zum Teil kleinflächigen, besonders schutzwürdigen Lebensräume, wie Trockenstandorte, Hecken und Gehölzstreifen sowie Streuobstbestände als wichtige Gliederungselemente der Landschaft oder größere gewässerbegleitende Grünlandzüge mit entsprechend extensiv genutzten Feuchtwiesen; die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der naturnahen Gewässer und Quellfluren mit den angrenzenden Auenbereichen und der größeren zusammenhängenden naturnahen Laubmischwälder; sowie Maßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Regionalparkkonzeptes.



Tagpfauenauge



Buntspecht



Zauneidechse



Eichhörnchen

Landschafts- schutzgebiet



Schwertlilie



Turmfalke



Schlüsselblume

Landschaftsschutzgebietsregeln

Für geplante Maßnahmen oder Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ist die Genehmigung zu versagen und kann nur unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn die negativen Folgen vermieden werden oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls es erfordern. Im Landschaftsschutzgebiet Landkreis Offenbach ist die Zerstörung der Pflanzendecke vor allem durch Überbeweidung verboten. Bauliche Anlagen, Grundstückseinfriedungen, Verfüllungen und Aufschüttungen, der Umbruch von Dauergrünland, Modellflugplätze, Zelten und Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassene Einrichtungen, Roden von Streuobstbeständen, Hecken und Ufergehölzen u.a. bedürfen der Genehmigung.

Landschaftsschutz sichert Naherholung und Lebensraum für alle Menschen, Tiere und Pflanzen!

Die Verordnungen und entsprechenden grundstücksgenaue Karten können beim Regierungspräsidium Darmstadt und im Kreishaus bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach eingesehen werden:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ von 13.03.2000, zuletzt geändert 04.10.2004

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ von 20.07.1987, zuletzt geändert 23.03.2005

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Zellerbruch von Seligenstadt und Zellhausen“ vom 11.12.1992

Detaillierte Kartenausschnitte können eingesehen werden im BürgerGIS des Kreises unter <https://buergergis.kreis-offenbach.de>.



Dieses Informationsblatt wurde vom Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisverband Offenbach mit Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach erstellt.

Kontaktadresse: Liebfrauenheidestr. 14, 63512 Hainburg

Das Infoblatt wurde finanziell gefördert von der Stiftung "Miteinander leben"



